

Förderprogramm Durchführung ausserunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primar-Bereich

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 48

Herr Volker Friese

Telefon: 05231/71-4800

Email: volker.friese@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Janna Greenfield

Telefon: 05231/71-4820

Email: janna.greenfield@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

GEFÖRDERT WIRD DIE DURCHFÜHRUNG „AUSSERUNTERRICHTLICHER ANGEBOTE“ IN OFFENEN GANZTAGSSCHULEN IM PRIMARBEREICH, DIE ZUSÄTZLICH ZUM PLANMÄSSIGEN UNTERRICHT AN UNTERRICHTSTAGEN, AN BEWEGLICHEN FEIERTAGEN UND BEI BEDARF AUCH IN DEN FERIEN AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT ANGEBOTEN WERDEN. DIE DURCHFÜHRUNG ERFOLGT IN DER REGEL AN ALLEN UNTERRICHTSTAGEN IN EINEM FESTEN ZEITLICHEN RAHMEN VON SPÄTESTENS 8 UHR BIS 16 UHR, BEI BEDARF AUCH LÄNGER, MINDESTENS ABER BIS 15 UHR.

Wer wird gefördert?

Der jeweilige Schulträger

Fördersatz und Finanzierungsart

Pro Schuljahr und Kind erhält der Schulträger 722 EUR, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf 1.442 EUR pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schülern oder pro 12 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann ein Festbetrag von 243 EUR pro Kind bzw. 504 EUR pro Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden.

(Träger von Ersatzschulen erhalten die im Erlass (s.u.) aufgeführten Beträge.)

Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule erhält der Schulträger je offener Ganztagschule eine Betreuungspauschale

**Fristen zur Antragstellung /
Anmeldung des Vorhabens**

in Form eines Zuschusses von 5.500 EUR, in Förderschulen 6.500 EUR.
(Festbetragsfinanzierung)

**Zusätzliche
Informationen/Besonder-
heiten zum Förderprogramm**

Bis zum 31. März eines jeden Jahres.

**Rechtsgrundlage der
Förderung**

Die zu verwendenden Antragsvordrucke finden Sie bei uns im Internet
Der Schulträger hat einen Eigenanteil von 422 EUR pro Kind und
Schuljahr zu erbringen

Erlass: BASS 11 - 02 Nr. 9 und BASS 12 - 63 Nr. 2 jeweils in der Fassung
vom 23.12.2010